

Merkblatt zur Berufshaftpflichtversicherung, § 51 BRAO

1. Die Verpflichtung zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung trifft jeden Rechtsanwalt **unabhängig vom Umfang seiner beruflichen Tätigkeit**. Das rechtsuchende Publikum soll darauf vertrauen dürfen, dass etwaige Schadensersatzansprüche gegen einen zugelassenen Rechtsanwalt im Rahmen des vorgegebenen Versicherungsschutzes ohne weiteres durchsetzbar sind.
2. Auch der angestellte Rechtsanwalt, der über seinen Arbeitgeber versichert ist, **ist nicht von der ihm als Rechtsanwalt obliegenden Verpflichtung, eine eigene Versicherung zu unterhalten, befreit** (vgl. Henssler/Prütting, § 51 Rdnr. 115; Weyland/Kilimann, BRAO § 51 Rdnr. 5).
3. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist vom Gesetzgeber grundsätzlich an den Unterhalt einer persönlichen Berufshaftpflichtversicherung geknüpft, **unabhängig davon, ob er ihn als Einzelanwalt, Angestellter oder freier Mitarbeiter, in einer Bürogemeinschaft, Sozietät, Partnerschaft oder in einer Rechtsanwalts-gesellschaft ausübt**. Es muss also **jeder Mitarbeiter eine eigene Versicherungspolice haben**. Die früher bestehende Übung, Mitarbeiter über die Versicherungspolice des anstellenden Rechtsanwalts zu führen, ist nicht mehr zulässig. In der Regel wird für die Tätigkeit außerhalb der Anstellungskanzlei eine Sonderpolice ausgestellt. Es wird in der Regel so gehandhabt, dass für den in einer Kanzlei angestellten und dort mitversicherten Rechtsanwalt die Prämie für seine eigene Berufshaftpflichtversicherung in der Regel 20 % der Normalprämie beträgt.
4. Üben mehrere Rechtsanwälte ihren Beruf gemeinsam aus, sollten **alle gleich hohe Versicherungssummen absichern**, da sie gesamtschuldnerisch haften. Unterscheiden sich die Versicherungssummen, wird durch eine Durchschnittsbildung die zur Verfügung stehende Versicherungsleistung bestimmt. Eine etwaige Differenz wäre dann von der Sozietät zu tragen.
5. Jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, ist der Rechtsanwaltskammer unverzüglich mitzuteilen.